

12 PRAXISTIPPS FÜR VORSTANDSWAHLEN IN VEREINEN

Als Geschäftsführungsorgan ist der Vorstand eines der wichtigsten Organe jedes Vereins. Nur er kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Daher ist auch die Wahl des Vereinsvorstands von großer Bedeutung. Doch im Zusammenhang mit dem Vorstand und seiner Wahl treten immer wieder Fragen auf. In diesem Praxis-Leitfaden möchten wir Ihnen Antworten auf Fragen geben, die häufig gestellt werden.

1) Welche Rechtsstellung hat der Vorstand eines Vereins?

Jeder Verein muss einen Vorstand haben (§26, Absatz 1 BGB). Der Vorstand ist grundsätzlich das Geschäftsführungsorgan des Vereins (§ 27, Absatz 3 BGB) und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2) Muss der Vorstand irgendwo registriert werden?

Gemäß § 64 BGB müssen die Mitglieder des Vereinsvorstands und auch der Umfang ihrer Vertretungsmacht beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

3) Wie viele Vorstandsmitglieder muss ein Verein haben?

Der Vereinsvorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, kann der Verein im Falle von Krankheit oder Tod des einzigen Vorstands nicht mehr wirksam handeln. In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit der Notbestellung von Vorstandsmitgliedern durch das Amtsgericht, welche jedoch bezahlt werden müssen.

Aus diesem Grund, aber auch aus Gründen der gegenseitigen Beratung und Kontrolle, bestehen Vereinsvorstände häufig aus mehreren Mitgliedern. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht und die Satzung keine Regelung über die Vertretung trifft, wird der Verein nach § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.



Die Mitgliederversammlung ist - neben dem Vorstand - ein wichtiges Organ jedes Vereins. Sie bestellt in der Regel auch den Vereinsvorstand durch eine Wahl.

Die Bestellung erfolgt in einem zweigliedrigen Akt: Nach der Entscheidung (Wahl) durch die Mitglieder erfolgt die Bestellungserklärung, die der gewählte Kandidat annehmen muss (Annahme der Wahl).

12 PRAXISTIPPS FÜR VORSTANDSWAHLEN IN VEREINEN

4) Wie erfolgt die Bestellung des Vorstands?

Das Amt des Vorstands wird durch seine sogenannte „Bestellung“ begründet. Nach § 27 Absatz 1 BGB erfolgt die Bestellung grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstands und auch die gesamte Mitgliederversammlung können natürlich auch online über das Internet durchgeführt werden (weitere Informationen dazu finden Sie in den *Tipps Nr. 11 und Nr. 12* dieses Ratgebers). In der Satzung kann die Kompetenz zur Bestellung des Vorstands aber auf ein anderes Organ, zum Beispiel einen Beirat, oder einen Dritten übertragen werden. Dieser Dritte kann zum Beispiel ein anderer Verein oder eine staatliche oder kirchliche Stelle sein.

Die Bestellung erfolgt in einem zweigliedrigen Akt, der aus der Entscheidung durch das zuständige Bestellungsorgan und der Bestellungserklärung besteht.

4a) Entscheidung durch das zuständige Bestellungsorgan

In der Regel erfolgt die Entscheidung durch einen Bestellungsbeschluss (Wahl) der Mitgliederversammlung. Findet die Wahl nach den gesetzlichen Regelungen statt, ist nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

4b) Bestellungserklärung

Da die Übernahme des Amtes mit Pflichten verbunden ist, muss dem Gewählten die Bestellungserklärung zugehen und er muss dieser zustimmen. Ist der Gewählte bei der Mitgliederversammlung anwesend, kann die Bestellungserklärung unmittelbar nach der Wahl erfolgen. Üblicherweise fragt der Versammlungsleiter den Gewählten dazu, ob er die Wahl annimmt. Mit der Annahme der Wahl stimmt der Gewählte der Bestellungserklärung zu und das Amt wird ihm übertragen.

5) Können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden?

Zum Vorstand können nicht nur Mitglieder, sondern auch Vereinsfremde bestellt werden. Dies muss jedoch in der Satzung eindeutig bestimmt werden. In der Satzung kann auch andernfalls festgelegt werden, dass Vorstandsämter nur von Mitgliedern wahrgenommen werden können. Eine solche Satzungsregelung ist in vielen Vereinen üblich.

12 PRAXISTIPPS FÜR VORSTANDSWAHLEN IN VEREINEN

6) Von wem und bis wann können Vorschläge für Kandidaten eingereicht werden?

Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, kann jedes Vereinsmitglied und jedes Vereinsorgan Kandidatenvorschläge unterbreiten. Das ist sowohl mündlich als auch schriftlich möglich. Sollen nicht noch bis kurz vor der Wahl Vorschläge unterbreitet werden, kann dies durch eine Ausschlussfrist für Wahlvorschläge in der Satzung festgelegt werden. Der Vorteil hierbei ist, dass die Wähler rechtzeitig vor der Wahl über die Kandidaten informiert werden können.

7) Für welche Amtszeit werden Vorstandsmitglieder gewählt?

Das Gesetz schreibt keine Amtszeit vor. In den meisten Fällen ist die Amtszeit für die Vorstandsmitglieder in der Satzung geregelt. Wenn die Satzung keine Regelung zur Amtszeit enthält, bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Wahl auch deren Dauer.

8) Ist eine Blockwahl des Vorstands möglich?

Eine Blockwahl, also Listenwahl des Vorstands bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder nicht einzeln in gesonderten Wahlgängen gewählt werden, sondern der gesamte Vorstand in einem einzigen Wahlgang. Hier gilt der Grundsatz: Einzelwahl vor Blockwahl, da bei der Einzelwahl die Mitglieder die Möglichkeit haben, durch das Wahlverhalten einzelne Kandidaten abzulehnen oder diesen zu zustimmen. Ist das Blockwahlverfahren allerdings in der Satzung festgeschrieben, so ist es an zu wenden. Bei einer solchen Listenwahl können die Mitglieder dem Gesamtvorschlag nur einheitlich zustimmen oder dieses einheitlich ablehnen.

9) Bleibt der alte Vorstand im Amt, wenn kein neuer gewählt werden kann?

Nein. Grundsätzlich gilt: die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der, in der Satzung festgelegten, Amtszeit. Ist die Bestellung eines neuen Vorstands nicht möglich, kann niemand mehr wirksam für den Verein handeln. In diesem Fall muss eine kostenpflichtige Notbestellung durch das Amtsgericht vorgenommen werden. Um dies zu verhindern, kann in die Satzung ein entsprechender Passus aufgenommen werden, beispielsweise durch folgende Satzungsregelung*:

“Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.”

12 PRAXISTIPPS FÜR VORSTANDSWAHLEN IN VEREINEN

10) Haben passive Vereinsmitglieder auch ein Stimmrecht?

Die Begriffe „aktives“ und „passives“ Mitglied sind rechtlich nicht geregelt. Sie müssten sich daher aus der Satzung ergeben. Beispielsweise könnten aktive Mitglieder Mitglieder sein, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, während passive Mitglieder nur ihren Mitgliedsbeitrag leisten („fördernde Mitglieder“). Ob diesen passiven Mitgliedern ein Stimmrecht gewährt wird, muss sich ebenfalls aus der Satzung ergeben.

11) Können Mitgliederversammlungen auch online abgehalten werden?

Online-Wahlen und Online-Mitgliederversammlungen sind in Deutschland rechtlich möglich. Das OLG Hamm hat in seinem Beschluss vom 27.9.2011, I-27 W 106/11, festgestellt, dass Mitgliederversammlungen von Vereinen auch virtuell erlaubt sind.

„Es folgt aus § 40 BGB, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist (vgl. Erdmann DNotZ 2008, 245). Zwar ist es nicht möglich, etwa die Mitgliederversammlung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung wird durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben. Es wird lediglich ein bestimmter Modus der Willensbildung geregelt, der von § 32 BGB abweicht.“

Für die Zulässigkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung spricht auch, dass nach dem neu gefassten § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung im Wege elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben können. Des Weiteren bestimmt § 43 Abs. 7 GenG, dass Beschlüsse – sofern die Satzung dies vorsieht – auch in elektronischer Form gefasst werden können.“

12) Müssen elektronische Wahlen in der Satzung geregelt sein?

Um die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Online-Wahlen und Online-Abstimmungen im Verein zu schaffen, muss der Einsatz elektronischer Wahlformen in der Satzung aufgenommen werden. Dazu genügt in der Regel eine Erweiterung oder Ergänzung der Satzung, die den Einsatz elektronischer Wahlformen erlaubt.

Einige Beispiele Beispiele für Satzungsänderungen finden Sie auf der folgenden Seite.

12 PRAXISTIPPS FÜR VORSTANDSWAHLEN IN VEREINEN

Beispiele für Satzungsänderungen*

§ Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von den Mitgliedern durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

In der Satzung oder der Wahlordnung sollten zusätzlich auch die Voraussetzungen und der Ablauf der elektronischen Wahl individuell beschrieben werden.

Beispielhaft ist § 11 [der Satzung der Initiative D21 e.V.](#) zu nennen.

Jede Satzungsänderung bedarf außerdem gem. § 71 Absatz 1, Satz 1 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Erst mit Eintragung in das Vereinsregister ist die Änderung wirksam. Auf der Webseite des Bundesjustizministeriums finden Sie ein [Muster für eine Anmeldung einer Satzungsänderung beim Amtsgericht](#).

Neben einer Satzungsänderung ist die Modifizierung einer eventuell vorhandenen Wahlordnung zu beachten. Diese vereinsinterne Änderung geschieht in der Regel ohne Einreichung beim Amtsgericht.

Kontakt

POLYAS GmbH
Alte Jakobstraße 88
10179 Berlin
www.polyas.de

Tel.: 030 8806 0100-0
Mail: info@polyas.de

*Die hier dargestellten Beispiele von Satzungsänderungen stellen sorgfältig erstellte Beispiele dar. Ihre Verwendung begründet jedoch keine Ansprüche und sie erheben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.